

En revanche, la Convention de La Haye du 15 novembre 1965, dont il s'agit aujourd'hui, est une convention de droit international privé. Comme son titre l'indique, elle a trait à la compétence des autorités, à la loi applicable et à la reconnaissance des décisions en matière d'adoption. Elle tend à résoudre les problèmes de conflits qui résultent de la diversité des législations nationales. C'est dire qu'en poursuivant des objectifs différents, les deux instruments, celui de Strasbourg et celui de La Haye, se complètent heureusement.

Consultés sur l'opportunité, pour la Suisse, de ratifier la Convention de La Haye, 22 cantons ou demi-cantons se sont portés partisans de cette ratification, tandis que les trois autres s'abstenaient de répondre. L'adhésion très large qui a ainsi été apportée à la Convention du 15 novembre 1965 s'explique surtout par son article 8, sur la reconnaissance des adoptions internationales. C'est en cet article que réside l'intérêt principal de la Convention de La Haye. Il est évident, en effet, que la nécessaire stabilité de l'adoption serait gravement compromise si, en passant d'un pays à l'autre, la famille adoptive courait le risque que le lien établi dans le premier pays ne soit pas reconnu dans le second. De sérieux inconvénients surgiraient également si l'adoption prononcée dans le pays de résidence de la famille adoptive n'était pas reconnue dans son pays d'origine ou, pour prendre un autre exemple encore, si l'Etat dont l'enfant adoptif est ressortissant se refusait à reconnaître une adoption valablement réalisée dans l'Etat des adoptants. C'est assez dire l'attrait d'une disposition comme celle de l'article 8, 1er alinéa, qui porte que «toute adoption à laquelle la présente Convention est applicable et sur laquelle a statué une autorité compétente au sens de l'article 3, 1er alinéa, est reconnue de plein droit dans tous les Etats contractants». A elle seule, elle justifierait l'approbation de la Convention.

Il est vrai que ce texte présente aussi des traits moins réjouissants, qu'il y a des limites à son efficacité. Il est regrettable, notamment, que les ratifications soient lentes à venir, que le champ d'application de la Convention soit singulièrement restreint par ses premiers articles et qu'il ne s'y trouve point de règle concernant les effets de l'adoption. Il serait dommage, pourtant, de renoncer aux progrès offerts par la Convention par le motif que d'autres progrès encore auraient été souhaitables. D'ailleurs, selon les informations fournies à votre commission, un certain nombre d'Etats qui n'ont pas encore ratifié la Convention de La Haye s'apprêtent à le faire et, si même ce nombre devait demeurer restreint, la Suisse ne pourrait tirer que des avantages de sa participation. Il convient de noter aussi que les nouvelles règles de droit international privé que les Chambres fédérales ont adoptées le 3 juin 1972 se concilient fort bien avec les dispositions de la Convention, déjà approuvée par le Conseil des Etats unanime.

Tels sont, en bref, les motifs pour lesquels votre commission vous propose, à l'unanimité aussi, d'entrer en matière et d'accepter le projet d'arrêté fédéral approuvant la Convention internationale de La Haye qui concerne la compétence des autorités, la loi applicable et la reconnaissance des décisions en matière d'adoption.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion par article*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Einziger Artikel*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Article unique*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté*

*Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusseentwurfs 92 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat — Au Conseil fédéral*

## 11 048. Motion Schaller.

**Mündigkeits- und Stimmrechtsalter**

**Age de la majorité et âge électoral**

*Fortsetzung — Suite*

Siehe Seite 746 hiervor — Voir page 746 ci-devant

**Le président:** Je vous rappelle que, le 6 juin, M. Schaller avait présenté la motion suivante en vue de permettre à la jeune génération de s'intéresser davantage à l'Etat, à ses tâches et à ses problèmes. En conséquence, le Conseil fédéral est invité à proposer au Conseil législatif de modifier la constitution afin que l'âge de la majorité et l'âge électoral soient abaissés de 2 à 18 ans. Le Conseil fédéral avait déclaré qu'il était prêt à accepter la motion comme postulat. M. Schaller, par contre, s'y est opposé et la discussion est ainsi ouverte.

**Schaller:** Es handelt sich um die Motion, in der ich die Herabsetzung des Mündigkeits- und Stimmrechtsalters von 20 auf 18 Jahre für die Schweiz verlangt habe. Ich habe in der Junisession diese Motion begründet. Herr Bundesrat Furgler hat im grossen und ganzen zu meinem Begehr in positivem Sinne Stellung genommen. Er wünschte aber die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Einige unter Ihnen werden sich erinnern, dass ich diese Umwandlung abgelehnt habe; damit war automatisch Diskussion beschlossen. Ich will hier gar nichts wiederholen aus der Begründung meiner damals einge-

reichten Motion. Ich halte an dieser Motion fest. Trotz negativen Abstimmungsergebnissen über die Frage der Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre in zwei Kantonen bleibt das Problem bestehen.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt soeben eine Herabsetzung des Stimm- und Wahlalters auf 18 Jahre vor. Ich mache darauf aufmerksam, dass Grossbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten das Alter zur Teilnahme an Wahlen — dort gibt es ja keine Volksabstimmungen — schon seit Jahren auf 18 Jahre festgelegt haben. Das Argument, dass in der Schweiz so viele Abstimmungen durchgeführt werden — auch eidgenössische, kantonale und Gemeindewahlen —, spricht in gar nichts dagegen, dass auch in unserem Land das Alter für die Wahlberechtigung auf 18 Jahre festgelegt werden kann. Ich möchte im Gegenteil darauf hinweisen, dass die Wahlbeteiligung bei den kürzlichen Bundestagswahlen in der Bundesrepublik Deutschland über 90 Prozent stand. Man kann also nicht von einem Versagen der 18- bis 20jährigen in diesem Zusammenhang sprechen. Sie scheinen sehr eifrig und gut mitgemacht zu haben, sonst wäre diese hohe Wahlbeteiligung gar nicht zustande gekommen. Die 18- bis 20jährigen haben also mindestens in der Bundesrepublik Deutschland nicht versagt, weder in ihrer politischen Interessenahme noch in ihrer politischen Aktivität. Es ist richtig — Herr Bundesrat Furgler hat das das letzte Mal angeführt —, dass für die Herabsetzung des Mündigkeitsalters keine Verfassungsänderung notwendig ist. Hier befand ich mich in einem kleinen Irrtum. Die Gesetzesrevision des ZGB genügt. Diese Tatsache ist aber kein Grund, die verpflichtende Motion in ein unverbindliches Postulat umzuwandeln. Darum bitte ich den Rat um Ueberweisung der Motion. Es ist eine Angelegenheit, die in der demokratischen Schweiz fällig ist.

**Schaffer:** Ich weiss, dass die Modeströmung in der Richtung geht, sich für möglichst viele Freipässe einzusetzen, besonders was die Jugend angeht. Wer anderer Meinung ist, wird gerne als rückständig bezeichnet, auch wenn seine Auffassung realistisch und vernünftig ist.

Nun ist in der Theorie natürlich alles möglich. Es sind aber leider nicht die Theoretiker, welche sich alsdann mit den Folgen ihrer Ideen herumschlagen müssen; diese Folgen sind nicht immer positiv und sinnvoll. Wenn man den Jugendlichen ab 18 Jahren das Stimm- und Wahlrecht geben will, so ginge deswegen die Welt nicht unter. Ich bin mir allerdings bewusst, dass die Zahl der wirklich politisch Interessierten der zwei Jahrgänge unter 20 recht minim ist. Es zeigt sich das aus Umfragen, die bei Jugendlichen selber gemacht wurden; auch in Jugendparlamenten wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes unter 20 Jahren abgelehnt, weil man zwischen Wahlen und Sachentscheiden unterschied, als Gegensatz zu ausländischen Regelungen. Sie erklärten dabei selber, man sei in diesem Alter noch zu wenig informiert, man habe nicht den erforderlichen objektiven Ueberblick, das nötige Interesse sei nicht vorhanden, die Meinungsbildung erfolge zu stark nach äusseren Einflüssen. Ob der staatsbürgerliche Unterricht, obschon er besser geworden ist, mit den vielschichtigeren staatspolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Problemen Schritt gehalten hat, ist eine weitere Frage, die mit diesen Problemen zusammenhängt.

Nun geht es bei Wahlen und Abstimmungen um Kollektiventscheide. Die Voraussetzungen, wer zur Mitwirkung in der politischen Willensbildung befähigt sei, können zudem nicht von Fall zu Fall entschieden werden, sonst müssten auch zahlreiche Erwachsene vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, sofern sie es nicht schon von Gesetzes wegen sind. Es gibt also nur eine generelle Festlegung des Beginns des Stimm- und Wahlrechtsalters. Ich hätte den ersten Versuch auf eidgenössischer Ebene auf 19 Jahre beschränkt. In diesem Alter tritt ein stattlicher Teil unserer Jugend nach der Lehrzeit ins Erwerbsleben. Ausserdem ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass bei einer Volksabstimmung die Herabsetzung auf 18 Jahre abgelehnt wird. Man erinnere sich an das überwältigend negative Resultat des Kantons St. Gallen. Für 19 Jahre bestände eine ganz geringfügige Chance. Aber wie gesagt, der Herabsetzung des Stimm- und Wahlalters widersetze ich mich im Grundsatz nicht. Einen gewissen Vorteil sehe ich darin, dass die staatsbürgerliche Erziehung auf fruchtbaren Boden fallen würde, wenn die Heranwachsenden konkrete und verantwortungsvolle Wirkungsmöglichkeiten erhalten und politisch engagiert würden. Es bestehen aber bereits zwei Postulate, die wir in dieser Richtung überwiesen haben, so dass die Motion des Herrn Kollegen Schaller eigentlich überflüssig ist.

Nun kommt das andere Problem: Wo es um Einzelentscheide geht, können die Folgen unter Umständen recht schwerwiegend sein. Der Motionär muss sich klar darüber sein, dass mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters auch das Schutzalter der Kinder um zwei Jahre vorverlegt würde. Der Schutz der Kinder bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern nach Vormundschaftsrecht wäre nicht mehr möglich und zulässig. Abgesehen davon, dass damit vielen jungen Leuten kein Dienst erwiesen würde, besteht zusätzlich die Möglichkeit — und die ist bekanntlich heute grösser als früher —, dass sich zahlreiche Eltern dann auch zwei Jahre früher weniger um ihre Kinder bemühen würden, mit der Begründung, sie seien nun mündig und hätten selber für ihr Wohl zu sorgen. Der Generationenkampf würde nach meiner Auffassung dadurch verschärft. Man denke in diesem Zusammenhang an die vielen ungünstigen Umwelteinflüsse, denen die jungen Leute, speziell im wirtschaftlichen Bereich, heute ausgesetzt sind. Auch über Fragen der Unterhaltpflicht würden die Streitigkeiten zunehmen. Rechtsgeschäfte zwischen Eltern und Kindern wären ab 18. Altersjahr nicht mehr genehmigungspflichtig. Die Einflussnahme der Eltern auf ihre Kinder kann noch im 20. Altersjahr derselben recht gross sein, im 18. Altersjahr aber wäre sie weit grösser. Es könnte deswegen in rechtlichen Fragen zu Unzukämmlichkeiten kommen.

Es gibt heute allzu viele Leute, die sich im fortgeschrittenen Alter sehr leicht dazu verleiten lassen, unüberlegte Rechtsgeschäfte abzuschliessen, zum Beispiel unnötige Käufe zu tätigen, die so leicht erhältlichen Kleindarlehen aufzunehmen, Abzahlungs- und Versicherungsverträge abzuschliessen. Von den 20jährigen und wenig älteren Jahrgängen sind schon heute viele auf den Betreibungsämtern registriert, weil sie durch Vertreter so leicht «abzubiegen» waren, oder weil sie Abzahlungsraten für ein Auto der Bezahlung der Steuern vorziehen. Es scheint mir und vielen andern Leuten, die voll oder am Rande in der Fürsorge tätig sind, nicht unbedingt opportun zu sein, die Eltern zu

entlasten und auf der andern Seite die Fürsorger zu belasten.

Das Heiraten würde auch erleichtert, aber auch das Scheiden. Die Ehescheidungsziffer bei Leuten, die sehr jung heirateten, ist bedeutend höher als bei fortgeschrittenem Alter. In unserem Lande ist bei rund 35 Prozent der geschiedenen Ehen die Ehedauer noch nicht fünf Jahre. Sie sehen aus diesen Zahlen, wie jung sich viele Leute scheiden lassen. Besonders Ehen, die von unter 20jährigen mit Einwilligung der Eltern und der Kantonsregierungen geschlossen wurden, haben selten Bestand. Man hat übrigens diese Feststellung auch im Ausland gemacht, unter anderem in England, wo sich eine Expertenkommission mit den Folgen der Herabsetzung des Mündigkeitsalters befasste und zu negativen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Nun sind unsere Unmündigen zivilrechtlich nicht etwa versklavt; es stehen ihnen, wenn sie urteilsfähig sind, viele Rechte um ihrer Persönlichkeit willen zu. Bei der Entscheidung über das religiöse Bekenntnis besteht die Befugnis bereits ab 16. Altersjahr. Ich möchte im besondern auch auf den Artikel 281 des Zivilgesetzbuches verweisen, demzufolge urteilsfähige, unter elterlicher Gewalt stehende Kinder unter Zustimmung von Vater oder Mutter für die Gemeinschaft handeln können, dabei ihre Eltern verpflichten. Wer also Vertrauen geniesst und mit der nötigen Vernunft ausgestattet ist, dem wird auch Vertrauen gewährt. Wenn beispielsweise aus Gründen der Uebernahme des elterlichen Geschäftes einer über 18jährigen unmündigen Person die Handlungsfähigkeit erteilt werden sollte und erteilt werden kann, so ist das nach Artikel 15 des Zivilgesetzbuches möglich. Auch wenn es beim Heiraten wirklich pressiert und die Ehe sinnvoll aussieht, ist eine Ausnahme möglich. Einzig Artikel 295 des Zivilgesetzbuches wäre einer Revision würdig und der im allgemeinen bestehenden Praxis anzugeleichen. Es scheint mir nicht richtig, wenn hier vorgeschrieben wird, dass der Arbeitserwerb des Kindes grundsätzlich den Eltern gehört.

Ich habe also die allergrössten Bedenken, den 18jährigen die Mündigkeit zuzugestehen. Viele von ihnen würden von der erworbenen Handlungsfähigkeit sicher einen vernünftigen Gebrauch machen. Aber die Zahl der zu wenig Gereiften dürfte nach meinen Erfahrungen sicher zu gross sein, um das Experiment zu wagen. Wir sind nicht daran interessiert, noch ein zusätzliches Kontingent Leute einzusetzen zu müssen, welche sich mit den Folgen einer solchen Gesetzesänderung herumzuschlagen hätten.

Ich kann deshalb der Motion Schaller nicht zustimmen.

**Brettscher:** Ich möchte Ihnen beantragen, die Motion Schaller nicht zu überweisen. Wenn wir die Resultate in den verschiedenen Kantonen betrachten, die in letzter Zeit zu diesem Problem Stellung genommen haben, so sollten wir doch davon etwas lernen und nicht auf eidgenössischem Boden etwas erzwingen, was die meisten Kantone ablehnen. Ich möchte Ihnen einige Resultate dieses Jahres bekanntgeben.

Im Zürcher Kantonsrat haben wir im Februar mit 82 gegen 55 Stimmen diese Frage verneint. Der Bernische Grosser Rat hat im Juli 1972 mit 90 gegen 78 Stimmen ebenfalls Ablehnung beschlossen. Der Kanton Basel-Landschaft hat sie in der Volksabstimmung im September mit 19 000 gegen 18 000 Stimmen abgelehnt; Genf ebenfalls im September mit 37 000 gegen 22 000 Stim-

men; der Kanton Schaffhausen hat im November mit 24 000 gegen 5000 Stimmen ebenfalls Ablehnung beschlossen.

Ich bin überzeugt, dass es auch nicht der Wunsch der grossen Mehrheit unserer Jugend ist, schon mit 18 Jahren an die Urne gehen zu dürfen. In diesem Alter interessiert man sich ganz allgemein noch nicht stark für die Politik. Man hat andere Probleme: Ausbildung, Sport und andere Dinge stehen im Vordergrund. Ich möchte daran erinnern, dass man den Jungen vielerorts die Möglichkeit geschaffen hat, in den Jugendparlamenten sich mit der Politik zu beschäftigen. Wo sind diese Jugendparlamente heute? Alle sind mangels Interesse der Jugendlichen eingegangen. Wie sieht heute die Praxis aus? Gehen Sie auf ein Wahlbüro und kontrollieren Sie die Stimmberechtigten, die an die Urne gehen. Es sind vornehmlich nicht die Jüngsten, die sich aufraffen, um ihre Bürgerpflicht zu erfüllen. Die bereits jetzt schon schlechten Stimmbeleihungen würden bei einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre bestimmt noch schlechter ausfallen, und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen würden noch weniger eine Volksmeinung darstellen. Ich glaube, wir können die angeführten Verhältnisse, wie sie in Deutschland sind, wo man nur alle vier Jahre einmal an die Urne gehen muss, mit unseren Verhältnissen tatsächlich nicht vergleichen.

Aus all diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, weder eine Motion noch ein Postulat in dieser Sache zu überweisen.

**Bundesrat Furgler:** Ich danke Herrn Schaller, dass er uns mit dem Festhalten an der Motion Gelegenheit gibt, noch einmal über dieses auch nach meiner Auffassung wichtige Problem zu sprechen. Er nimmt es mir nicht übel, wenn ich ihm erklären muss, dass der Bundesrat seinerseits am Standpunkt festhält, die Motion nur in der Form eines Postulates entgegennehmen zu können.

Ich hatte, als wir zum ersten Mal über den Vorstoss von Herrn Nationalrat Schaller sprachen, Gelegenheit, auf die früheren Vorstösse (Postulat Tanner in Ihrem Rate, Postulat Ulrich im Ständerat) hinzuweisen, wie auch auf die Tatsache, dass eine sehr sorgfältig arbeitende Studienkommission alle mit diesen Vorstösse zusammenhängenden Fragen prüfe. Ich darf Sie auch an die Bereitschaft des Bundesrates erinnern, in naher Zukunft dem Parlament darüber zu berichten und Antrag zu stellen.

Dieses hochinteressante Rechtsproblem, das ja nicht nur in unserem Lande — wie die Vorredner zu Recht erklärten —, sondern auch im Ausland immer wieder zur Diskussion Anlass bot, wird in naher Zukunft auch in der Schweiz entschieden werden müssen. Befürworter und Gegner einer Senkung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters sind sich an und für sich darin einig, dass die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts der geistigen Reife, dem wohl zentralen Problem für jegliche Uebertragung von Rechten und Pflichten in einem demokratischen Staat, relativ ist und die Dauer des intellektuellen Entwicklungsprozesses individuell verschieden. Die Altersgrenze für die Ausübung der politischen Rechte kann nun aber auch in unserem Staat nicht individuell festgelegt werden. Sie ist vielmehr dort anzusetzen, wo dieser Reifeprozess bei der Mehrheit, beim Durchschnitt der Jugendlichen, vollendet ist. Dabei nehmen wir in Kauf — ob beim heutigen gültigen

Recht oder bei einem revidierten —, dass eine Gruppe von jungen Mitmenschen vor diesem Zeitpunkt, eine andere aber erst nachher jene Reife erlangt, welche eben für die Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Probleme vorausgesetzt werden sollte. Das ist unvermeidlich.

Ich möchte ein Zweites beifügen: Objektiv ist vielleicht von Bedeutung, dass in unserer Industriegesellschaft mit dem Alterwerden weiter Bevölkerungskreise die Zahl der Jugendlichen, der Jungen von 0 bis und mit 19 Jahren, im Laufe eines Jahrhunderts kleiner geworden ist, bezogen auf den gesamten Volkskörper. Machten noch vor gut 100 Jahren die Jungen zusammen, also die 0- bis und mit 19jährigen, fast 40 Prozent des Volksganzen aus, so waren es im Jahre 1970 noch gut 30 Prozent (genau 30,9). Eine doch recht interessante soziologische Erkenntnis! Auch die Zahl der 18- und 19jährigen, um die es im speziellen geht, verglichen mit der Gesamtbevölkerung, betrug im Jahre 1860 noch grob 4 Prozent; sie sank um rund 1 Prozent im Jahre 1970 auf 3 Prozent. Der Anteil der über 70jährigen ist um mehrere Prozente gestiegen. Das sind Tatsachen, die Sie kennen, die aber zahlenmäßig hier bewertet werden müssen, wenn man zu einem solchen Vorstoss objektiv Stellung beziehen will.

Die Ansichten der Wissenschaftler und der Praktiker sind übrigens kontrovers. Auch die Jugendlichen selbst — und das scheint mir fast am interessantesten zu sein, denn um sie geht es schliesslich; sie wollen wir zur aktiven Teilnahme an diesem Staat bewegen — liefern den Schlüssel zu einer allgemein befriedigenden Lösung zumindest bis heute noch nicht. Die einen sprechen sich in Richtung der Motion aus; sie wünschen eine Senkung des Stimmrechts- und Wählbarkeitsalters. Andere Jugendliche erklären dagegen, ein besonderes Interesse an einer früheren Teilnahme am Staatsgeschehen nicht zu verspüren; sie widmen sich hauptsächlich ihrer eigenen Weiterbildung, vor allem der beruflichen. Andere wieder — und das ist auch interessant, vor allem für jene, die mit einer solchen Reform vielleicht einen Nebenzweck verfolgen; das trifft bei Herrn Schaller, ich weiss es genau, nicht zu — machen geltend, dass sich die ältere Generation einer Illusion hingebe, wenn sie glaube, den Jugendlichen mit einer Senkung der Altersgrenze gleichsam die Opposition gegenüber heutigen Gesellschaftsordnungen «abkaufen» zu können. Das muss man alles mit ins Blickfeld der Betrachtung ziehen.

Die erwähnte Studienkommission klärt all diese Probleme mit äusserster Sorgfalt ab. Es scheint mir daher angezeigt zu sein, die Ergebnisse ihrer tatbeständlichen Abklärungen abzuwarten — vor allem, weil die Arbeiten vor dem Abschluss stehen —, bevor Folgerungen daraus gezogen werden.

Lassen Sie mich zur Stützung dieser These noch einen kleinen Hinweis auf andere Rechtsgebiete geben, die auch mit in Betracht gezogen werden müssten, wenn das Parlament einmal im Sinne des Motionärs entscheiden sollte. Bereits Herr Schaffer hat auf die zivilrechtliche Mündigkeit verwiesen (Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 ZGB); ich möchte seine Ausführungen nicht wiederholen. Sodann das Problem der Ehemündigkeit (Art. 96 ZGB). Ferner sei die strafrechtliche Verantwortlichkeit erwähnt. Sie wissen, dass unser Strafgesetzbuch für Täter vom 14. bis 18. Altersjahr ein besonderes Jugendstrafrecht und für solche zwischen 18 und 20 Jahren das sogenannte Minderjährigenstrafrecht

kannte. Mit der Revision vom 18. März 1971 sind diese Altersgrenzen insofern verschoben worden, als das Mindestalter für Jugendliche auf 15 heraufgesetzt worden ist (Art. 89) und das Minderjährigenstrafrecht durch ein Sonderstatut für junge Erwachsene abgelöst wurde, das für Täter vom 18. bis zum 25. Altersjahr gilt (Art. 100). Man könnte nun versucht sein zu sagen: Setzen wir die Altersgrenze für die politischen Rechte auf 18 Jahre fest, da ja auch das Strafrecht die 18jährigen als «jugendliche Erwachsene» betrachtet! Ob diese Schlussfolgerung richtig wäre, ist allerdings eine andere Frage! Zu berücksichtigen ist des weiteren das Arbeitsschutzrecht: Wir haben dort mit Gesetz vom 13. März 1964 das Höchstalter jugendlicher Arbeitnehmer von 18 auf 19 Jahre hinaufgesetzt. Ich verweise auf Artikel 29 Absatz 1. Zu denken ist ferner an die Wehrpflicht. Sie wissen, dass die Wehrpflicht mit dem Jahre beginnt, in dem das 20. Altersjahr vollendet ist (Art. 1 Abs. 2 der Militärorganisation). Die Zivilschutzdienstplicht schliesslich beginnt für Männer ebenfalls mit dem vollendeten 20., ausnahmsweise schon mit dem vollendeten 16. Altersjahr, wogegen Frauen sie mit dem vollendeten 16. Altersjahr freiwillig übernehmen können. Ich verweise auf die Artikel 34 und 37 des Zivilschutzgesetzes.

Diese wenigen Hinweise auf andere Rechtsgebiete, die mitberücksichtigt werden müssen, wenn wir die von Herrn Schaller aufgeworfenen Fragen sorgfältig lösen wollen, zeigen, dass es doch wohl am besten wäre, seine wertvollen Anregungen in der Form des Postulates entgegenzunehmen. Ich versichere Ihnen noch einmal, dass die Studienkommission ihre Arbeit in naher Zukunft abgeschlossen haben wird und dass ich hernach für eine unverzügliche Orientierung des Parlaments sorgen werde.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zu entsprechen und den Vorstoss Schaller nicht als Motion, sondern als Postulat anzunehmen.

**Präsident:** Der Bundesrat ist bereit, die Motion Schaller in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Der Herr Motionär hat Gelegenheit zu erklären, ob er mit der Umwandlung einverstanden ist.

**Schaller:** Ich halte an der Motion fest.

#### *Abstimmung — Vote*

Für Annahme der Motion	37 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

### 11 091. Motion Bratschi.

#### Abgasfreie Motorfahrzeuge

#### Elimination des gaz d'échappement des véhicules automobiles

*Wortlaut der Motion vom 30. November 1971*

In der «State of the Union»-Botschaft vom 22. Januar 1970 hat Präsident Nixon unterstrichen, dass das Automobil die schlimmste Quelle der Luftverunreinigung sei. Er hat weitere Verbesserungen im Motorenbau

## Motion Schaller. Mündigkeits- und Stimmrechtsalter

### Motion Schaller. Age de la majorité et âge électoral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11048
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1972 - 15:30
Date	
Data	
Seite	1974-1977
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 541